

Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22.07.2026, 08:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Solingen, Blatt 4447,

BV lfd. Nr. 1

69/1000 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Solingen, Flur 10, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche, Cronenberger Straße 18, 20, Unter St. Clemens 35, Größe: 783 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoß vorne rechts nebst Keller.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - Wertermittlungstichtag 19.05.2025- handelt es sich um Wohnungseigentum ETW 7, eine drei-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit ca. 51,61 m² Wohnfläche gemäß Teilungserklärung. Die Bewertung erfolgte mangels Innenbesichtigung aufgrund äußeren Anscheins.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 19.05.2025 auf

45.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.